



Erläuterungen zur Verordnung des SBF über die Qualifikationsverfahren 2021 in den beruflichen Grundbildungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung 2021)

Stand am 12. März 2021

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemien-gesetz vom 28. September 2012¹ (EpG) angeordnet. Er erliess die Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]. Diese Verordnung wurde am 13. März 2020 durch die COVID-19-Verordnung 2, diese wiederum am 19. Juni 2020 durch die Covid-19-Verordnung 3² ersetzt.

Mit Verordnung vom 16. April 2020 über die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Regelung zur Sicherstellung der Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 geschaffen. Hintergrund dieser Regelungen war, dass aufgrund der damaligen Lage und der gestützt darauf zwingend einzuhaltenden Schutzmassnahmen eine ordentliche Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung QV 2020 oder eine Verschiebung mehrheitlich nicht möglich war. Sie erfolgte in Abweichung von den Prüfungsbestimmungen des geltenden Rechts. Der Verordnungserlass verlieh den erworbenen Abschlüssen die notwendige schweizweite Akzeptanz und verhinderte, dass die Direktbetroffenen in ihren Rechten unverhältnismässig beeinträchtigt wurden. Der Erlass schuf zudem die notwendige Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure. Bei den gestützt auf diese Verordnung durchgeführten Qualifikationsverfahren 2020 (QV 2020) handelte es sich um einen ordentlichen Prüfungsversuch.

Der Bundesrat hat im Zuge der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage mit Beschluss vom 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 zweigeteilt und die weiterhin geltenden Massnahmen neu strukturiert. Zum einen in die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Zum anderen in die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24).

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage regelt die Massnahmen gegenüber Personen, Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.

Gemäss Artikel 6d Absatz 1 dieser Verordnung sind Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen grundsätzlich verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II, einschliesslich der damit verbundenen Prüfungen (Bst. a) sowie Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist (Bst. c). Darunter fallen auch Prüfungen die in Zentren für überbetriebliche Kurse stattfinden. An Prüfungen gemäss dieser Bestimmung können in begründeten Fällen mehr als 50 Personen teilnehmen (Abs. 1bis).

¹ SR 818.101

² SR 818.101.24

Gestützt auf diese Bestimmungen ist eine Durchführung der QV 2021 der beruflichen Grundbildung grundsätzlich möglich.

Abschlüsse der beruflichen Grundbildungen sollen auch 2021 erworben werden können. Oberstes Ziel ist es, die QV 2021 im Bereich der beruflichen Grundbildungen gemäss geltendem Prüfungsrecht durchzuführen. Sämtliche betroffenen Akteure sind denn auch aufgefordert, alle möglichen und notwendigen organisatorischen Massnahmen für eine entsprechende Umsetzung zu treffen. Auch in Beachtung dieses Ziels besteht die Möglichkeit, dass es auf Grund der aktuellen Lage und der zwingend einzuhaltenden landesweiten und kantonalen Schutzmassnahmen vielerorts nicht möglich sein kann, die QV 2021 gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen durchzuführen. Eine Verschiebung der Prüfungen gilt es erneut unbedingt zu vermeiden. Auf Grund der engen Koppelung der beruflichen Grundbildung an die Berufsmaturität, für welche parallel ebenfalls rechtliche Grundlagen für eine Prüfungsdurchführung in Erarbeitung sind, um eine Verzerrung auf Grund der sehr heterogenen Handhabung des Fernunterrichts innerhalb und zwischen den Kantonen zu vermeiden, um die Chancengleichheit für alle Lernenden bestmöglichst zu garantieren und um wiederum einen schweizweit validen, zuverlässigen und objektiven Prüfungsprozess zu ermöglichen, ist für die Vollzugsorgane die rechtliche Grundlage zu schaffen, nötigenfalls vom geltenden Prüfungsrecht abweichen zu können.

Mit dem Erlass dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Lernenden der beruflichen Grundbildungen auch 2021 zu einem Abschluss gelangen können und ihnen der weiterführende berufliche Weg ermöglicht wird. Damit einhergehend ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse im Vergleich zu vorangehenden und nachfolgenden Jahrgängen. Zudem ist das Verfahren analog demjenigen der Qualifikationsverfahren in der Berufsmaturität. Oberste Priorität kommt der Durchführung des Qualifikationsverfahrens gemäss geltendem Prüfungsrecht (Bildungsverordnung) zu. Dafür erfolgen seitens der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt, wenn immer möglich organisatorische Massnahmen. Abweichungen sind dann möglich, wenn die landesweite oder regionale epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Prüfungen 2021 aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zulässt. Die Abweichungen bestehen im Wesentlichen in der Möglichkeit des Verzichts auf die Abschlussprüfungen oder – in genau benannten Berufen – der klar vorgegebenen Reduktion der Prüfungsdauer. Der Erlass schafft die notwendige Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure. Die Verordnung ermöglicht, den unterschiedlichen Verhältnissen adäquat zu begegnen, verhindert die durch den Fernunterricht oder Lockdowns nicht auszuschliessenden Benachteiligungen und stellt die Chancengerechtigkeit der Lernenden sicher.

Bei den gestützt auf diese Verordnung durchgeführten QV 2021 handelt es sich um einen ordentlichen Prüfungsversuch. Die Verordnung ist bis am 31. Dezember 2021 befristet.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand, Grundsätze und Zweck

Artikel 1

Die Verordnung regelt die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung im Jahre 2021 (QV 2021) angesichts der Covid-19-Epidemie (Abs. 1). Absatz 2 legt als Grundsatz fest, dass die Qualifikationsverfahren gemäss den Bestimmungen der Verordnungen des SBFJ über die beruflichen Grundbildungen (Bildungsverordnungen) und der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241) stattfinden. Absatz 3 verankert die Pflicht, dass die Kantone und die von ihnen beauftragten Berufsfachschulen und zuständigen

Organisationen der Arbeitswelt die Durchführung der QV 2021 unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und der kantonalen Behörden betreffend den Gesundheitsschutz sicherstellen. Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Qualifikationsverfahren 2021 nicht zu, so kann von den Vorgaben nach Absatz 2 gemäss den nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Ein Abweichen vom geltenden Prüfungsrecht ist demnach nur erlaubt, wenn die Vorgaben betreffend Gesundheitsschutz nicht eingehalten werden können. Absatz 4 legt die Entscheidkompetenz für das Abweichen fest. Bei ihrem Entscheid, vom geltenden Prüfungsrecht gemäss dieser Verordnung abzuweichen, halten sich die Kantone an die entsprechenden, verbundpartnerschaftlich vereinbarten Prozesse³. So entscheiden die Kantone bei Abweichungen betreffend die praktischen Arbeiten nach Konsultation der zuständigen nationalen Organisation der Arbeitswelt (Abs. 4 Bst. b). Die Abweichungen sollen sicherstellen, dass die QV 2021 unter Einhaltung der vom Bund und den Kantonen getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durchgeführt werden können (Abs. 5 Bst. a) und eine Überprüfung der praktischen, fachlichen und allgemeinbildenden Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach den Vorgaben nach Absatz 2 gleichwertig ist (Abs. 5 Bst. b).

2. Abschnitt: Abweichungen

Art. 2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Artikel 2 Artikel verankert die Möglichkeit für die Kantone, in Abweichungen von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen im Qualifikationsbereich Berufskennnisse von der Durchführung einer Abschlussprüfung abzusehen (Abs. 1) und regelt die Notenberechnung in diesem Fall (Abs. 2). Die Erfahrungsnoten bleiben bestehen.

Art. 3 Schulische Qualifikationsbereiche in bestimmten beruflichen Grundbildungen

Artikel 3 verankert die Möglichkeit für die Kantone, in Abweichung von den Bestimmungen dieser Bildungsverordnungen in den schulischen Qualifikationsbereichen der in den Buchstaben a-f genannten Grundbildungen (Büroassistent/in EBA, Buchhändler/in EFZ, Detailhandelsassistent/in EBA, Detailhandelsfachfrau/-mann EFZ, Kauffrau/Kaufmann EFZ, Pharma-Assistent/in EFZ) von der Durchführung von Abschlussprüfungen abzusehen und regelt die Notenberechnung in diesem Fall.

Art. 4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Artikel 4 verankert die Möglichkeit für die Kantone, in Abweichung von Artikel 7 Buchstabe a der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung von der Durchführung einer Schlussprüfung abzusehen. Weiter regelt er die Zusammensetzung dieses Qualifikationsbereichs in diesem Fall (Abs. 2), Abschluss und Bewertung der Vertiefungsarbeit (Abs. 3) und die Notenberechnung (Abs. 4).

Art. 5 Qualifikationsbereich praktische Arbeit

Artikel 5 verankert die Möglichkeit für die Kantone, in Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen in den Qualifikationsbereichen praktische Arbeit oder Teilprüfung von der Durchführung der Prüfung abzusehen oder diese in den in den Artikeln 10 und 11 explizit aufgeführten Grundbildungen gemäss den dafür erlassenen Bestimmungen durchzuführen (Abs. 1). Der Abweichungsentscheid bedarf dem Grundsatz von Artikel 2 Absatz 4 folgend der vorgängigen Konsultation der zuständigen nationalen Organisation der Arbeitswelt. Kann die Abschlussprüfung nicht oder nicht in angepasster Form durchgeführt werden, beurteilt grundsätzlich der Lehrbetrieb oder die Ausbildungsinstitution die Leistungen der Lernenden anhand der Erfüllung der Handlungskompetenzen der jeweiligen beruflichen Grundbildung. Ausgenommen von dieser Regelung sind bestimmte Grundbildungen, die in den Artikeln 6 - 9 in separaten Bestimmungen geregelt werden.

³ taskforce2020.ch > Qualifikationsverfahren

Art. 6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit in den Berufen der Elektrobranche

Artikel 6 regelt die Notenberechnung in diesem Qualifikationsbereich in den in den Buchstaben a-d genannten beruflichen Grundbildungen (Elektroinstallateur/in EFZ, Elektroplaner/in EFZ, Montage-Elektriker/in EFZ und Telematiker/in EFZ), sofern der Kanton von der Möglichkeit gemäss Artikel 5 Gebrauch macht. Sie wird aus dem Mittel der Summe der Noten der bewerteten überbetrieblichen Kurse ermittelt und auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Art. 7 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Berufspraxis für Kauffrau/mann EFZ

Artikel 7 regelt die Notenberechnung und –rundung der Qualifikationsbereiche Berufspraxis schriftlich und Berufspraxis mündlich in der beruflichen Grundbildung Kauffrau/-mann EFZ, wenn von der Durchführung der Abschlussprüfung abgesehen wird. In diesem Fall wird die Erfahrungsnote des betrieblichen Teils übernommen. Die Note wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Art. 8 Berechnung des Prädikats im Qualifikationsbereich berufliche Praxis für Büroassistent/in EBA

Artikel 8 regelt die Berechnung des Prädikats des Qualifikationsbereichs berufliche Praxis in der beruflichen Grundbildung Büroassistent/in EBA, wenn von der Durchführung der Abschlussprüfung abgesehen wird. In diesem Fall ergibt sie das Prädikat aus der Summe der erreichten Punkte für die Kompetenznachweise im Lehrbetrieb und den überbetrieblichen Kursen.

Art. 9 Notenberechnung im Qualifikationsbereich praktische Arbeiten in den Berufen des Detailhandels

Artikel 9 regelt die Notenberechnung des Qualifikationsbereichs praktische Arbeiten in den beruflichen Grundbildungen Detailhandelsfachfrau/mann EFZ und Detailhandelsassistent/in EBA, wenn von der Durchführung der Abschlussprüfung abgesehen wird. In diesem Fall ergibt sie sich aus den Noten für die Bildung in beruflicher Praxis, allgemeiner Branchenkunde und für die überbetrieblichen Kurse. Das Verhältnis der Gewichtungen dieser 3 Positionen bleibt unverändert wie im Bildungsplan vorgegeben, was durch den Wegfall der Abschlussprüfung für die Notenberechnung eine Gewichtung von 40% (berufliche Praxis), 20% (allgemeine Branchenkunde) und 40% (überbetriebliche Kurse) ergibt. Die Note wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 10 Qualifikationsbereich praktische Arbeit in weiteren Berufen

Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Prüfung in diesem Qualifikationsbereich nicht zu, besteht die Möglichkeit, sie in Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen der in Artikel 10 Absatz 1 aufgeführten Grundbildungen trotzdem, aber in angepasster Form durchzuführen. Die Abweichungen bestehen im Wesentlichen in einer Verkürzung der Prüfungsdauer. Die in Artikel 10 vorgegebenen Abweichungen wurden in einem Prozess⁴ bestimmt, der von einer verbundpartnerschaftlich zusammengesetzten, von der Task Force «Perspektive Berufslehre» eingesetzten, Arbeitsgruppe eingeleitet wurde: Auf Antrag der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt wurde sie von Experten der Kommission Qualifikationsverfahren der SBBK (KQV) geprüft. Der Antrag wurde mit Einverständnis der KQV an die Task Force weitergeleitet. Die von der Task Force «Perspektive Berufslehre» eingesetzte Arbeitsgruppe hat den Antrag geprüft, nötigenfalls mit der Trägerschaft, der KQV und dem SBFI geklärt und in der Folge als Rückfallposition gutgeheissen. Dieser Prozess stellt sicher, dass die Abweichungen auch in dieser angepassten Form eine adäquate Überprüfung der erforderlichen Kompetenzen zulassen. Falls die epidemiologische Lage die Durchführung der Prüfung nicht zulässt, kann die Rückfallposition gemäss verbundpartnerschaftlich vereinbartem Prozess⁵ aktiviert werden.

⁴ taskforce2020.ch > Qualifikationsverfahren

⁵ taskforce2020.ch > Qualifikationsverfahren

Kann die Prüfung aufgrund der epidemiologischen Lage auch in angepasster Form nicht durchgeführt werden, steht den Kantonen auch hier die Möglichkeit gemäss Artikel 5 offen. Absatz 2 regelt für die praktische Arbeit für Fachfrau/-mann Betriebsunterhalt EFZ die Abweichungen betreffend Prüfungsdauer, Positionen und Gewichtungen.

Art. 11 Qualifikationsbereich Teilprüfung

Artikel 12 regelt die möglichen zeitlichen Abweichungen im Qualifikationsbereich Teilprüfung der Grundbildungen Baumaschinenmechaniker/in EFZ, Landmaschinenmechaniker/in EFZ und Motorgerätemechaniker/in EFZ.

3. Abschnitt: Zulassung, Noten, Bestehen, Wiederholung und Qualifikationsverfahren bei Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges

Art. 12 Zulassung zu den Abschlussprüfungen ohne Nachweis der Spezialvoraussetzungen

Artikel 12 verankert, dass Lernende in Abweichung von den Bestimmungen der spezifischen Bildungsverordnungen auch ohne Nachweis der erforderlichen Spezialvoraussetzungen zu den QV 2021 zugelassen werden (Abs. 1). In diesem Fall wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt, bei erfolgreichem Abschluss das EFZ/EBA indessen erst abgeben, sobald der Nachweis der erforderlichen Spezialvoraussetzung (beispielsweise in der beruflichen Grundbildung Logistikerin/Logistiker EFZ der Ausbildungsnachweis für das Führen von Flurförderzeugen und je nach Fachrichtung weiteren Nachweisen) erbracht wurde.

Art. 13 Noten aus bereits absolvierten Qualifikationsbereichen oder vorgezogenen Positionen eines Qualifikationsbereichs

Artikel 13 legt fest, dass die Noten bereits absolvierter Qualifikationsbereiche bestehen bleiben. Dies gilt auch im Fall, wenn der Kanton nach der Absolvierung dieser Qualifikationsbereiche auf die Durchführung von Prüfungen verzichtet (Abs. 1). Auch die Noten aus bereits absolvierten vorgezogenen Positionen in einem Qualifikationsbereich bleiben mit der entsprechenden Gewichtung ebenfalls bestehen (Abs. 2). Nicht vorgezogene und nicht absolvierte Positionen werden ersetzt durch die Note gemäss den Regelungen in Artikel 2 – 9.

Art. 14 Notenberechnung, Notengewichtung und Bestehen

Es gelten die Bestimmungen gemäss den Bildungsverordnungen für die Notenberechnung, die Notengewichtung (Qualifikationsbereiche) und das Bestehen (Abs. 1). Wo die Prüfungen in Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen durchgeführt und die Noten nicht gemäss den Bestimmungen der Bildungsverordnungen berechnet werden, gelten die Notenberechnungen dieser Verordnung (Abs. 2).

Wird im Qualifikationsbereich Berufskennnisse von der Durchführung einer Abschlussprüfung abgesehen und anstelle der Prüfungsnote das gerundete Mittel aus der Summe der erzielten Semesterzeugnisnoten verwendet, so bleibt die Erfahrungsnote zur Berechnung der Gesamtnote erhalten. Gleiches gilt in analoger Weise bei den Artikeln 6, 7 und 9.

Art. 15 Wiederholungsprüfungen 2021

Artikel 15 regelt die Durchführungen der Wiederholungsprüfungen früherer Qualifikationsverfahren. Grundsätzlich gelten für die Repetierenden die Bestimmungen, wie sie von den Kantonen für die Durchführung der QV 2021 beschlossen werden (Abs. 1). Werden auf Entscheid eines Kantons im QV 2021 keine schulischen Abschlussprüfungen durchgeführt und wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, sorgt der Kanton dafür, dass Repetierende im QV 2021 eine schulische Abschlussprüfung absolvieren können. Im Hinblick auf Anschlusslösungen nach dem Abschluss des Qualifikationsverfahrens und die Lohnrelevanz der Abschlüsse ist die Prüfung soweit möglich bis spätestens Ende August 2021 durchzuführen. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich (Abs. 2). Wird für die Wiederholungsprüfung der Unterricht während

mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. Werden auf Entscheid eines Kantons im QV 2021 keine schulischen Abschlussprüfungen durchgeführt, haben Repetierende mit einer neuen Erfahrungsnote ebenfalls keine schulische Abschlussprüfung zu absolvieren (Abs. 3). Wird auf Entscheid eines Kantons im QV 2021 im Qualifikationsbereich Praktische Arbeit weder eine Prüfung gemäss Bildungsverordnung noch eine Prüfung in angepasster Form gemäss dieser Verordnung durchgeführt, sorgt der Kanton dafür, dass Repetierende, die für die Wiederholungsprüfung das Ausbildungsjahr nicht wiederholt haben, die Abschlussprüfung in diesem Qualifikationsbereich gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsverordnung absolvieren können. Mit gleicher Begründung wie bei Absatz 2 ist diese soweit möglich bis spätestens Ende August 2021 durchzuführen. Ausnahmen sind auch hier möglich (Abs. 4). Repetierende, die das Ausbildungsjahr für die Wiederholung der Abschlussprüfung wiederholen, unterliegen der Beurteilung durch den Betrieb gemäss Artikel 6.

Art. 16 Qualifikationsverfahren 2021 bei Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 BBV)

Personen, die gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden, verfügen zwangsläufig über keine Erfahrungsnoten. Wird auf Entscheid eines Kantons in den schulischen Qualifikationsbereichen keine Prüfung und im Qualifikationsbereich Praktische Arbeit weder eine Prüfung gemäss Bildungsverordnung noch eine Prüfung in angepasster Form gemäss dieser Verordnung durchgeführt, verankert Artikel 16 die Pflicht dafür zu sorgen, dass diese Kandidierenden die Prüfungen in diesen Qualifikationsbereichen gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsverordnung absolvieren können. Im Hinblick auf Anschlusslösungen nach dem Abschluss des Qualifikationsverfahrens und die Lohnrelevanz der Abschlüsse ist die Prüfung soweit möglich bis spätestens Ende August 2021 durchzuführen. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

4. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 18

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.